

D. Kempf
JMA 1/4/03

StB Dieter Kempf, Vorstandsvorsitzender der DATEV eG, Nürnberg

Digitale Außenprüfung: Die Vogel-Strauß-Politik hilft nicht weiter

Langsam, aber sicher wird es ernst. Seit dem 1. 1. 2002 haben die Außenprüfer der Finanzämter das Recht, den Unternehmen, die ihre Buchführung mit Hilfe der EDV erledigen, digital auf die Finger zu schauen. Sie dürfen im Rahmen einer Außenprüfung mittelbar oder unmittelbar auf die steuerrelevanten Daten des zu prüfenden Unternehmens zugreifen oder die Überlassung eines Datenträgers zur Auswertung verlangen. Vielfach haben die Steuerpflichtigen noch eine Art Galgenfrist. Noch nicht überall verfügen die Betriebsprüfer über die Infrastruktur, die einen solchen Zugriff überhaupt möglich macht. Nun werden seit einigen Monaten rund 14.000 Betriebsprüfer nach und nach mit Laptops ausgerüstet und in Schulungen auf den Einsatz der Prüfsoftware vorbereitet. Die ersten Erfahrungsberichte von Unternehmen, die nach den Betriebsprüfungsvorschriften der §§ 146, 147 AO geprüft wurden, liegen bereits vor und es werden täglich mehr.

In einigen Unternehmen wird der Katzenjammer laut sein. Denn viele haben sich auf die neuen rechtlichen Bedingungen noch nicht eingestellt. Dabei sollten ihre Berater sie längst darauf aufmerksam gemacht haben. *Martin Fliedner* von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf stellte jüngst im Handelsblatt (13. 12. 02) dazu fest: „Viele mittelständischen Beratern ist noch gar nicht klar, was mit dem Datenzugriff auf sie zukommt“. Dabei haben die Unternehmen es selbst in der Hand, sich vor einem zu tief gehenden Datenzugriff des Prüfers zu schützen. Denn durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. 10. 2000, das unter anderem die AO änderte, wurde der sachliche Umfang der Außenprüfung nicht erweitert. Auch weiterhin gilt, dass der Prüfer nur die steuerrelevanten Daten prüfen darf. Statt sich durch Aktenberge zu wühlen, kann er nun jedoch auf drei verschiedenen Wegen auf die EDV-Systeme der Geprüften zugreifen.

An dieser Neuregelung ist sicherlich dort nichts auszusetzen, wo sie, ohne den sachlichen und inhaltlichen Umfang einer Außenprüfung zu erweitern, lediglich moderne Technik zur Prüfungsdurchführung



Weniger Geheimniskrämerei könnte Wunder bewirken

in Anspruch nimmt. Statt kistenweise Akten anzuschleppen, reicht dann zum Beispiel die Überreichung einer Archiv-CD an den Finanzbeamten, natürlich gegebenenfalls ergänzt um die in Papierform vorliegenden Ursprungsbelege.

Hellhörig machen jedoch die ersten Erfahrungen mit der Durchführung dieser „neuen Form“ der finanzamtlichen Außenprüfung. So berichten Berater zum Beispiel von fragwürdigen Kennzahlenermittlungen aus den Buchungsposten der geprüften Unternehmen mit theoretisch ermittelten Warenverbräuchen und daraus hochgerechneten Umsatzzahlen, mit der ultimativen Aufforderung zur Aufklärung der Differenz zwischen dem so ermittelten und dem tatsächlich gebuchten Umsatz. Man muss sich sicherlich hüten, aus der drastischen Schilderung von Einzelfällen auf allgemeine Prüfungspraxis hochzurechnen. Dennoch sollte auch der von einer Außenprüfung betroffene Steuerpflichtige, durch Art und Umfang der Prüfungshandlungen noch das Gefühl haben können, dass es dabei nur um die Ermittlung des „richtigen“ steuerlichen Ergebnisses geht und nicht um den Versuch, ihn der Steuerhinterzie-

hung zu überführen – derer er alleine schon deshalb verdächtigt wird, weil die ihn betreffenden Steuern nicht im Abzugsverfahren erhoben werden können. Etwas weniger Geheimniskrämerei über die Art der vorgenommenen elektronischen Auswertungen und Prüfungshandlungen könnten in der Akzeptanz der neuen Prüfungsdurchführung sicherlich Wunder bewirken.

Unabdingbare Voraussetzung ist es allerdings, dass sich die Unternehmen entsprechend der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU, BMF-Schreiben vom 16. 7. 2001) und der „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS, vom 7. 11. 1995) auf die neue Art der Betriebsprüfung vorbereiten. Eine Vogel-Strauß-Politik nach dem Motto „wird schon nicht so schlimm werden“, hilft hier nicht. Ist der Steuerpflichtige nicht seinen Verpflichtungen nachgekommen, für die Dauer der Aufbewahrungsfrist die jederzeitige Verfügbarkeit, unverzügliche Lesbarkeit und maschinelle Auswertbarkeit der gesicherten Daten sicherzustellen, drohen im Übrigen empfindliche Strafen.

Steuerberater und Unternehmer sollten sich auch frühzeitig darüber verständigen, welche Daten steuerrelevant sind und wie diese bereits bei der Entstehung oder spätestens bei der Archivierung getrennt von den anderen Daten gespeichert werden können. Laut GDPdU sind steuerlich relevant insbesondere die Finanz-, Anlage- und Lohnbuchführung. Unklarheit herrscht noch, inwieweit Daten der Materialwirtschaft und der Kostenrechnung ebenfalls dazugehören. Hier besteht dringender Aufklärungsbedarf, der voraussichtlich erst durch die Finanzgerichte geschaffen werden wird.